



Informationen zur Antragsstellung bei Bauhilfe-Projekten

Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden und Institutionen in der Diaspora finanziell beim Kauf eines BONI-Busses. Diaspora-MIVA steht für Motorisierende Innerdeutsche Verkehrsarbeitsgemeinschaft, die Verkehrshilfe für die Diaspora. Die Boni-Busse werden zentral vom Bonifatiuswerk bestellt. Bei den BONI-Bussen handelt es sich um Neuwagen – eine Bestellung von Gebrauchtwagen ist nicht möglich. Die Abholung erfolgt an festen Terminen mit anderen Abholern in Paderborn.

Antragstellung

Das Bonifatiuswerk unterstützt Gemeinden / Institutionen in der Diaspora finanziell bei Baumaßnahmen. Hierzu gelten folgende Richtlinien:

- Das Antragsformular zur Förderung von Bauhilfen ist als pdf-Formular unter www.bonifatiuswerk.de/hilfen/antragstellung abrufbar.
- Folgende Unterlagen / Informationen müssen dem Antrag beigefügt werden:
 - Projektbeschreibung inklusive Skizzen
 - Übersicht der Art und Höhe der Gesamtkosten
 - Finanzierungsplan
 - Zeitplan
 - Fotos vom derzeitigen Zustand.
- Antragsberechtigt sind Gemeinden / Institutionen in der Diaspora mit einem maximalen Katholikenanteil von 12 Prozent.
- Der schriftliche Antrag ist vor Projektbeginn entweder über die zuständige Stelle der jeweiligen (Erz-)Diözese oder über das Diözesan-Bonifatiuswerk zu stellen. Dem Antrag ist sowohl eine Stellungnahme von der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese wie auch vom Diözesan-Bonifatiuswerk beizufügen.
- Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge beschlussreif, d.h. mit allen geforderten Unterlagen, beim Bonifatiuswerk in Paderborn vorliegen. In der Vergabesitzung im Dezember entscheidet der Generalvorstand über die Anträge.

Zuschuss

- Das Bonifatiuswerk betrachtet seine Förderung in der Regel als Ergänzungsfinanzierung. Die Förderung durch das Bonifatiuswerk beträgt in der Regel
 - bis zu einem Drittel der Baukosten in der Region der Deutschen Bischofskonferenz
 - bis zu 70 % in den Regionen der Nordischen Bischofskonferenz sowie Estland und Lettland.
- Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes kann das Bonifatiuswerk den Zuschuss reduzieren.
- Nach Bewilligung muss innerhalb von zwei Jahren mit dem Projekt begonnen werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die (Erz-)Diözese einen Antrag auf Verwendung der Mittel für ein anderes Projekt stellen („Umwidmungsantrag“). Andernfalls werden die Mittel in den Haushalt des Bonifatiuswerkes zurückgeführt.
- Falls ein gefördertes Objekt innerhalb von zehn Jahren nach Bewilligung verkauft oder einem anderen Nutzungszweck zugeführt wird, muss dies dem Bonifatiuswerk unverzüglich mitgeteilt werden. Das Bonifatiuswerk ist berechtigt, die verfügbaren Mittel zurückzufordern.



Pflichten des Bewilligungsempfängers

- Nach Bewilligung wird zwischen dem Bonifatiuswerk und dem Bewilligungsempfänger eine Projektvereinbarung geschlossen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten kann zu einer Rückforderung der bewilligten Mittel führen.
- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, vierteljährlich einen Sachbericht zum Stand des Projektes vorzulegen, um den Baufortschritt zu dokumentieren und einen Zeitplan für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel zu entwickeln.

Auszahlung der Mittel

- Der bewilligte Zuschuss kann entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt schriftlich über die jeweilige (Erz-)Diözese abgerufen werden. Hierzu muss ein Statusbericht mit Fotos geschickt werden. Nach Abruf werden die bewilligten Fördergelder direkt an die Antragsteller überwiesen. Erst mit Fertigstellung des Projektes und Zusage des Abschlussberichtes wird der letzte Teilbetrag ausgezahlt.

Verteilungsschlüssel

- Die Vergabe der Bauhilfen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - Region Nord:
Hamburg, Hildesheim, Münster/Offizialat Vechta und Osnabrück mit 38 %
 - Region West:
Essen, Fulda, Limburg, Mainz, Paderborn, Speyer und Trier mit 8 %
 - Region Süd:
Bamberg, Eichstätt, Regensburg und Rottenburg-Stuttgart mit 4 %
 - Region Ost:
Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg mit 50 %
 - Berlin 24,4 %
 - Dresden-Meißen 23,4 %
 - Erfurt 22,2 %
 - Görlitz 8,4 %
 - Magdeburg 21,6 %
- 50 % der von der (Erz-)Diözese beantragten Bausumme ist in der Regel für Bauprojekte vorzusehen, die der Kinder- und Jugendarbeit oder der diakonischen bzw. missionarischen Arbeit dienen.

Eilbedürftige Förderungen

- In dringenden, ungeplanten Fällen kann ein Antrag auf eine eilbedürftige Förderung gestellt werden. Hierbei wird der Antrag zeitnah im laufenden Jahr bearbeitet. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den jährlichen Bauhilfen (s. o.) mit der Ausnahme, dass spätestens nach drei Monaten nach Bewilligung einer eilbedürftigen Förderung mit den Arbeiten begonnen werden muss. Andernfalls wird die Bewilligung zurückgenommen.